

**Schriften zur Rechtsgeschichte**

---

**Heft 128**

**Progressive Verwaltungsrechtswissenschaft  
auf konservativer Grundlage**

**Zur Verwaltungsrechtslehre Ernst Forsthoffs**

**Von**

**Christian Schütte**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CHRISTIAN SCHÜTTE

Progressive Verwaltungsrechtswissenschaft  
auf konservativer Grundlage

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 128

# Progressive Verwaltungsrechtswissenschaft auf konservativer Grundlage

Zur Verwaltungsrechtslehre Ernst Forsthoffs

Von

Christian Schütte



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. hat diese Arbeit  
im Wintersemester 2004 / 2005 als Dissertation angenommen.

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7379  
ISBN 3-428-11913-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☞

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die hier vorgelegte Arbeit ist im Wintersemester 2004/2005 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau als Dissertation angenommen worden.

Bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Andreas Voßkuhle, der mir die Anregung zu einer Beschäftigung mit der Verwaltungsrechtslehre Ernst Forsthoffs gegeben und den Fortgang der Arbeit behutsam begleitet hat. Herrn Professor Dr. Rainer Wahl danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank für ihre Hilfe gebührt meiner Mutter, die die Mühen des Korrekturlesens übernommen hat. Ihr und meinem im Jahre 2004 verstorbenen Vater ist die Arbeit gewidmet.

Schließlich bedanke ich mich bei allen denen, die mich bei der Arbeit in sonstiger Weise unterstützt haben, insbesondere meiner Schwester Ulrike, meinen Brüdern Mathias und Jens-Peter sowie meiner Nichte Franziska für vor allem technische Hilfe und, nicht zuletzt, meiner Freundin Chiara Santangelo für ihre geistig-seelische Unterstützung.

Köln, im April 2006

*Christian Schütte*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	13
-------------------------	----

## *1. Teil*

<b>Voraussetzungen: Forsthoffs Staats- und Verfassungsverständnis</b>	18
A. Forsthoffs Staatsverständnis .....	18
I. Die Entwicklung von Forsthoffs Staatsverständnis .....	18
II. Die Souveränität des Staates .....	22
III. Staat und Gesellschaft .....	23
IV. Rechtsstaat und Sozialstaat .....	24
V. Die Autorität des Staates .....	25
B. Forsthoffs Verfassungsverständnis .....	27
I. Das Grundgesetz als rechtsstaatliche Verfassung .....	27
II. Die Verfassungsauslegung .....	31
III. Rechtsstaatliche Verfassung und sozialstaatliche Verwaltung .....	33
IV. Die Verwaltung als Motor gesellschaftlich-politischer Entwicklung .....	35

## *2. Teil*

<b>Die Verwaltung und ihr Recht</b>	36
A. Aufgaben und Bedeutung der Verwaltung im Staat .....	36
I. Wandel der Aufgaben der Verwaltung: Von der rechtsstaatlichen Freiheitsgewähr zur Daseinsvorsorge .....	37
1. Vom Polizeistaat zum bürgerlichen Rechtsstaat .....	37
2. Die Entwicklung zum Sozialstaat .....	40
3. Die Daseinsvorsorge als Forsthoffs Konsequenz aus dem sozialen Wandel ...	42



4. Funktionswandel der Verwaltung .....	47
5. Der Aufgabenbezug – Kontinuität oder Wandel der Staats- und Verwaltungsaufgaben? .....	48
II. Wandel der Bedeutung der Verwaltung: Die Verschiebung der Staatsgewalten ..	50
1. Funktionswandel bedingt Bedeutungswandel der Verwaltung .....	50
2. Der Sozialstaat als Verwaltungsstaat .....	52
a) Verwaltung und Gesetzgebung .....	52
b) Verwaltung und Justiz .....	55
c) Das Problem der Gewaltenteilung .....	56
d) Der Verwaltungsstaat in der rechtswissenschaftlichen Diskussion der Bundesrepublik .....	57
B. Die methodische Konsequenz aus den Bedingungen des Sozialstaats .....	59
I. Die Ausgangsposition: Die juristische Methode Otto Mayers .....	59
1. Die juristische Methode als die Methode des bürgerlichen Rechtsstaats .....	59
2. Das Verwaltungsrecht als System .....	63
3. Formalismus und Positivismus als Charakteristika der juristischen Methode .....	65
4. Der „verhängnisvolle Mangel an Empirie“ .....	65
II. Forsthoffs verwaltungswissenschaftliche Methode .....	67
1. Der Hintergrund der Forsthoffschen Methode .....	67
a) Die Wiederaufnahme einer Tradition: Die Verwaltungslehre Lorenz von Steins .....	67
b) Der Methodenstreit und die Verwaltungsrechtslehre: Die Abwendung vom Rechtspositivismus in der öffentlich-rechtlichen Diskussion der zwanziger Jahre .....	70
c) Forsthoffs Lehre vor dem Hintergrund des Staats- und Verwaltungsrechts der NS-Zeit .....	71
aa) Forsthoffs Stellung in der Rechtslehre des Nationalsozialismus .....	71
bb) Die Zweiteilung des Staates .....	73
cc) Zerfall und Öffnung der Verwaltungsrechtswissenschaft .....	75
2. Forsthoffs Methode als Gegenposition und Ergänzung zur juristischen Methode .....	79
a) Die Daseinsvorsorge als der methodenbildende Begriff .....	80
aa) Die Entwicklung des Begriffs Daseinsvorsorge zum Synonym der Leistungsverwaltung .....	81
bb) Der Dualismus von Eingriffs- und Leistungsverwaltung .....	84

Inhaltsverzeichnis	9
cc) Die Dreiteilung der Verwaltungstätigkeiten .....	88
dd) Die Verantwortung für die Daseinsvorsorge .....	92
b) Methodische Folgerungen .....	95
aa) Institutionelles Rechtsverständnis? .....	95
bb) Die Problematik des Aufgabenbezugs für die verwaltungsrechtliche Dogmatik – Daseinsvorsorge als Rechtsbegriff? .....	98
cc) Das Verhältnis von Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre .....	100
c) Die Verwendung des Begriffs Daseinsvorsorge in der heutigen Literatur und Praxis .....	103
d) Die Problematik der Forsthoffschen Methode .....	106
C. Die rechtliche Bewältigung der Verwaltungsaufgaben .....	110
I. Vorläufer von Forsthoffs Verwaltungsrechtslehrbuch .....	110
1. Die Lehrbücher des bürgerlichen Rechtsstaats .....	110
2. Die verwaltungsrechtliche Lehrbuchliteratur des NS-Staats .....	111
3. Die Lehrbuchliteratur der unmittelbaren Nachkriegszeit .....	112
II. Forsthoffs Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Band: Allgemeiner Teil .....	113
1. Das Verwaltungsrechtslehrbuch als „literarisches Werk“ .....	114
2. Die äußere Gestalt des Lehrbuchs .....	115
3. Die „klassische“ Anlage des Lehrbuchs .....	115
4. Neue Rechtsprinzipien .....	117
III. Einzelne Rechtsformen und Rechtsinstitute des Verwaltungshandelns .....	118
1. Traditionelle Rechtsformen und Rechtsinstitute unter den Bedingungen des Sozialstaats .....	118
a) Die traditionelle Rechtsform: Der Verwaltungsakt .....	118
b) Rechtsstaatliche Schutzmechanismen gegen die Ausdehnung des Sozial- staats .....	121
aa) Der Verwaltungszwang .....	121
bb) Institute des Staatshaftungsrechts .....	123
2. Neue Rechtsformen? .....	124
a) Der öffentlich-rechtliche Vertrag .....	125
b) Plan und Planung .....	128
c) Der Realakt .....	131
3. Die Behandlung der Rechtsformen im Bereich der Daseinsvorsorge .....	132
a) Die Austauschbarkeit von privatem und öffentlichem Recht im Bereich der Daseinsvorsorge .....	133

b) Die Austauschbarkeit der Organisations- und Handlungsformen .....	135
c) Strukturveränderungen für das öffentliche und das private Recht .....	135
d) Kooperationen zwischen Staat und Bürger .....	136
e) Fragen des Rechtsschutzes im Bereich der Daseinsvorsorge .....	137
IV. Dogmatische Unterbilanz? .....	140
D. Zukunftsaufgaben der Verwaltung im Staat der Industriegesellschaft .....	142
I. Die Expansion der Technik .....	142
1. Die „technische Realisation“ als neue Verwaltungsaufgabe in Forsthoffs Werk .....	142
2. „Von der sozialen zur technischen Realisation“ .....	143
3. Die Technik als stärkste innenpolitische Potenz .....	145
4. Die Umweltzerstörung als Beispiel für die Risiken der Technik .....	147
5. Technikbestimmung durch Technikkritik? .....	149
II. Die Struktur der Verwaltung im sozialen und industriell-technischen Zeitalter ..	152
1. Die personelle Struktur der Verwaltung .....	153
a) Die Verwaltung des bürgerlichen Rechtsstaats als Juristenverwaltung ....	153
b) Die Verwaltung des Sozialstaats als fachmännische Verwaltung .....	154
2. Das Problem des (fehlenden) Sachwissens und das Problem der Verantwortung .....	158
3. Die Assimilation der Verwaltung an den Betrieb .....	162
4. Internationale Organisationen – ein Ausweg? .....	164
<i>Schlussbemerkung</i>	
<b>Progressivität oder Retrospektivität in Forsthoffs Werk?</b> .....	165
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	167
I. Schriften von Ernst Forsthoff .....	167
II. Schriften anderer Autoren .....	170
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	189

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AnnDR	Annalen des Deutschen Rechts
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
ders.	derselbe
DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DR	Deutsches Recht (Zeitschrift)
DRW	Deutsche Rechtswissenschaft (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ebd.	ebenda
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
erw.	erweiterte
EUGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HStR	Handbuch des Staatsrechts

Jg.	Jahrgang
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LKV	Landeskommunalverwaltung (Zeitschrift)
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
pass.	passim
PVS	Politische Vierteljahresschrift
RGBl.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
RVBl.	Reichsverwaltungsblatt
S.	Seite
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
s. o.	siehe oben
Sp.	Spalte
s. u.	siehe unten
T.	Teil
u.	unten
u. a.	unter anderem
v.	vom
VerwArch	Verwaltungsarchiv (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

## Einleitung

Ernst Forsthoff, am 13. September 1902 in Duisburg-Laar geboren, gestorben am 13. August 1974 in Heidelberg, zählt zu den berühmtesten und zugleich umstrittensten Vertretern der Staats- und Verwaltungsrechtslehre des 20. Jahrhunderts in der Bundesrepublik. Betrachtet man die Forsthoff-Rezeption, so halten sich Anerkennung und Ablehnung seines wissenschaftlichen Werkes die Waage. Von den einen als bahnbrechender Lehrer des Staats- und Verwaltungsrechts gefeiert<sup>1</sup>, wurde und wird er von anderen als unverbesserlicher Etatist angesehen, dessen Staatsverständnis Ausdruck obrigkeitstaatlichen Denkens sei<sup>2</sup>. Auffällig ist dabei eine Diskrepanz in der Beurteilung seines verwaltungsrechtlichen Werkes einerseits, seines staats- und verfassungsrechtlichen Werkes andererseits. Forsthoffs verwaltungsrechtliche Schriften, von dem frühen Werk „Die Verwaltung als Leistungsträger“ bis zu seinem „Lehrbuch des Verwaltungsrechts“, wurden bereits zum Zeitpunkt ihres Erscheinens hoch geschätzt und sind mittlerweile als Klassiker anerkannt. Forsthoffs „Entdeckung“<sup>3</sup> der Daseinsvorsorge und seine innovativen Ausführungen zur veränderten Rolle und „Struktur“<sup>4</sup> der Verwaltung wurden flächendeckend, auch über den engeren Bereich der Rechtswissenschaft hinaus, rezipiert. Diese Schriften sind, bei im Einzelnen durchaus geübter wissenschaftlicher Kritik, immer Gegenstand außergewöhnlich großer Anerkennung gewesen<sup>5</sup>. Andererseits erfuhren Forsthoffs staats- und verfassungsrechtliche Positionen starke, teilweise scharfe Kritik. Angefangen bei seiner Schrift „Der totale Staat“ aus dem Jahre 1933 bis hin zu den Spätwerken „Der Staat der Industriegesellschaft“ von 1971 und der zweiten Auflage seines Sammelbandes „Rechtsstaat im Wandel“

---

<sup>1</sup> Vgl. zuletzt den anlässlich eines Kolloquiums zu Forsthoffs 100. Geburtstag herausgegebenen Band von *W. Blümel*.

<sup>2</sup> Vgl. *K. Sontheimer*, FAZ v. 24. 8. 1971, S. 10, in seiner Besprechung der Schrift „Der Staat der Industriegesellschaft“.

<sup>3</sup> *R. Wahl*, Die Aufgabenabhängigkeit von Verwaltung und Verwaltungsrecht, in: *W. Hoffmann-Riem/E. Schmidt-Aßmann/G. F. Schuppert*, Reform des Verwaltungsrechts, 1993, S. 189, Fn. 32; *K. Doehring*, Ernst Forsthoff, Leben und Werk, in: *Semper apertus*, Bd. III, 1986, S. 437.

<sup>4</sup> So die Überschrift von § 4 des Lehrbuchs des Verwaltungsrechts von *Forsthoff*.

<sup>5</sup> Dies stellt *P. Häberle*, Lebende Verwaltung trotz überlebter Verfassung?, JZ 1975, S. 686, in seiner kritischen, jedoch sehr ausgewogenen Würdigung von Forsthoffs Werk heraus. Häberle spricht von einer „prätorischen“ Leistung Forsthoffs auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts. Forsthoff selbst bekannte in einem Brief an *Carl Schmitt* vom 9. 7. 1972, dass das Verwaltungsrecht der „Sockel“ sei, „auf dem sein wissenschaftliches Ansehen“ beruhe. Zit. nach *W. Blümel*, Schlusswort, in: ders. (Hrsg.), Ernst Forsthoff, 2003, S. 117.

aus dem Jahre 1974 wurde seine Haltung in diesem Bereich als konservativ, autoritär, etatistisch eingestuft<sup>6</sup>. Zusätzlicher Anknüpfungspunkt für die Kritik war dabei Forsthoffs zeitweilige Verstrickung in den Nationalsozialismus<sup>7</sup> wie auch die Anhängerschaft für seinen Lehrer Carl Schmitt<sup>8</sup>. So stand sein Werk vielfach unter einem mehr oder weniger ausgesprochenen Ideologieverdacht<sup>9</sup>.

Zu Staat und Verfassung bei Ernst Forsthoff liegt eine umfangreiche Monographie vor<sup>10</sup>. Demgegenüber findet sich zu Forsthoffs Verwaltungsrechtslehre, die für seine Nachwirkung so bedeutend ist, trotz ungezählter Bezugnahmen im rechtswissenschaftlichen Schrifttum keine umfangreichere Arbeit. Zwar ist Forsthoff in der verwaltungsrechtlichen Literatur bis heute wohl häufiger anzutreffen als jeder andere Vertreter seiner Generation<sup>11</sup>. Seine Fragestellungen werden allerdings zumeist eher ausschnittsweise in unterschiedlichen Zusammenhängen behandelt. Prominentestes Beispiel ist hier die von ihm geprägte Lehre von der Daseinsvorsorge, mit der sich zahlreiche Abhandlungen bis heute eingehend auseinandersetzen<sup>12</sup>. Anders als etwa das verwaltungsrechtliche Werk Otto Mayers ist die Verwaltungsrechtslehre Forsthoffs jedoch nicht in einem größeren zusammenfassenden Überblick gewürdigt worden. Dies möchte die vorliegende Arbeit versuchen.

<sup>6</sup> Vgl. nur die Kritik von *E. Denninger*, Staatsrecht I, 1973, S. 51 f., S. 68 f., S. 135 f.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu *R. Seeliger*, Braune Universität. Deutsche Hochschullehrer gestern und heute, Heft 6, 1968, S. 26. Zu Forsthoffs Stellung im Nationalsozialismus s. u. 2. Teil B. II. 1. c) aa).

<sup>8</sup> Hierzu *E. Kaufmann*, Carl Schmitt und seine Schule: Offener Brief an Ernst Forsthoff, in: ders., Ges. Schriften, Bd. III, 1960, S. 375 ff.; vgl. auch die Kritik von *A. Schüle*, Eine Festschrift, JZ 1959, S. 729, S. 730, an den Herausgebern der Festschrift zu Schmitts 70. Geburtstag, zu denen auch Forsthoff gehörte. Forsthoffs Verbindung zu Schmitt war jedoch wechselhaft. War zwischen 1936 und 1945 der Kontakt zum Doktorvater vom Schüler abgebrochen worden, standen beide nach 1945, auch durch die Zeitumstände vereint, wieder in freundschaftlicherer Verbindung. Vgl. hierzu *W. Doehring*, Ernst Forsthoff als Hochschullehrer, Kollege und Freund, in: *W. Blümel* (Hrsg.), Ernst Forsthoff, 2003, S. 17 ff. Von diesem höchst interessanten Verhältnis zweier der bedeutendsten Lehrer des Öffentlichen Rechts zeugt auch ihr Briefwechsel, der in nächster Zeit im Akademieverlag erscheinen soll. Forsthoff zollte Schmitts Werk zeitlebens größte Bewunderung. So versammelten sich für Forsthoff bei Schmitt „die bedeutenden Gedanken einer dreihundertjährigen Epoche europäischer Ordnung noch einmal mit großer Leuchtkraft“, vgl. *E. Forsthoff*, Christ und Welt, XI. Jg., Nr. 29, vom 17. 07. 1958. *W. Doehring*, ebd., S. 17, berichtet, Forsthoff habe ihm gegenüber bemerkt, die Vorlesungen von Schmitt seien für ihn ein „Schlüsselerlebnis“ gewesen.

<sup>9</sup> Besonders krasses Beispiel: *H. Anders*, Der „Daseinsicherer“ des Monopolkapitalismus und „Gehilfe des Führers“, Staat und Recht 1963, S. 981 ff.

<sup>10</sup> *U. Storost*, Staat und Verfassung bei Ernst Forsthoff, 1978.

<sup>11</sup> Sämtliche Bezugnahmen auf Forsthoff wiederzugeben, wäre ein hoffnungsloses Unterfangen. Auch die Bibliographie von *W. Blümel*/H. H. Klein in der Festschrift für Forsthoff zum 70. Geburtstag, 2. Aufl. 1974, S. 495 ff., kann hier kein abschließendes Bild vermitteln.

<sup>12</sup> Diese in der Tat zentrale Lehre Forsthoffs findet unten noch eingehendere Erwähnung. Dort wird auch das einschlägige Schrifttum behandelt. Hier sei als umfangreicheres Werk zunächst nur die 1992 erschienene Dissertation „Der Begriff Daseinsvorsorge“ von *D. Scheide* genannt.

Es soll dabei insbesondere gezeigt werden, dass Forsthoff trotz der Zeitgebundenheit seiner Schriften Fragen in die verwaltungsrechtliche Diskussion eingeführt hat, die über den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung hinaus die Verwaltungsrechtslehre nachhaltig geprägt haben und heute noch die Diskussion befruchten können. Dabei wird allerdings auch zu fragen sein, inwiefern Forsthoff, der hier als ein Theoretiker des Wandels vorgestellt wird, mitunter in erstaunlicher Weise selbst vom Wandel seiner Zeit unberührt blieb. Es soll dargestellt werden, wie sich progressive und konservative Elemente in Forsthoffs Werk in einem spannungsvollen Verhältnis zueinander befinden. Gegenüber dem Versuch, die Verwaltungsrechtslehre Forsthoffs als Konsequenz seines Staats- und Verfassungsverständnisses zu interpretieren<sup>13</sup>, geht es der vorliegenden Arbeit darum, die Eigenständigkeit der Verwaltungsrechtslehre und ihre teilweise Widersprüchlichkeit zum Staats- und Verfassungsverständnis herauszuarbeiten.

Forsthoffs juristischer Werdegang begann in der Zeit der Weimarer Republik. 1923 promovierte er bei Carl Schmitt in Bonn über den Ausnahmezustand der Länder<sup>14</sup>. Die erste nachhaltige Aufmerksamkeit der rechtswissenschaftlichen Öffentlichkeit fand Forsthoff mit seiner 1931 in Freiburg veröffentlichten Habilitationsschrift „Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat“<sup>15</sup>. In den Jahren vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus publizierte Forsthoff vor allem über staats- und kirchenrechtliche Fragen<sup>16</sup>, in den Jahren ab 1930 verstärkt unter Pseudonymen<sup>17</sup>. Diese Schriften sind in ihrer konservativ-nationalen Grundhaltung vor allem gegen den Pluralismus und Liberalismus der Weimarer Verfassung gerichtet. 1933 stellte sich Forsthoff, darin jungen Vertretern der „Schmitt-Schule“<sup>18</sup> wie Ernst Rudolf Huber und Werner Weber vergleichbar, auf den Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung. In dieses Jahr fällt auch seine berühmt-berühmte Schrift „Der totale Staat“. Im selben Jahr erhielt Forsthoff seinen ersten Lehrstuhl in Frankfurt<sup>19</sup>, 1935 folgte er einem Ruf nach Hamburg und wurde 1936

---

<sup>13</sup> Vgl. U. Storost, Die Verwaltungsrechtslehre Ernst Forsthoffs als Ausdruck eines politischen Verfassungsmodells, in: E. V. Heyen (Hrsg.), Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime, 1984, S. 165.

<sup>14</sup> E. Forsthoff, Der Ausnahmezustand der Länder, AnnDR 1923/1925, S. 138 ff.

<sup>15</sup> E. Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat. Eine Untersuchung über die Bedeutung der institutionellen Grundlagen in den Artikeln 127 und 137 der Weimarer Verfassung, Tübingen 1931. Hierzu F. Giese, Besprechung: Ernst Forsthoff, Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, ZStW 93 (1932), S. 345 ff. Zu Forsthoffs Freiburger Habilitation und seiner anschließenden Tätigkeit dort als Privatdozent A. Hollerbach, Kirchenrecht an der Freiburger Rechtsfakultät 1918–1945, ZevKR 23 (1978), S. 23 ff.

<sup>16</sup> Vgl. die Bibliographie von W. Blümel/H. H. Klein, in: Festschrift für Ernst Forsthoff zum 70. Geburtstag, 2. Aufl. 1974, S. 495 ff. Die Beschäftigung mit kirchenrechtlichen Fragen mag auch auf Forsthoffs protestantisches Elternhaus zurückzuführen sein.

<sup>17</sup> Vgl. die Bibliographie von W. Blümel/H. H. Klein, (Fn. 16), S. 501 f.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu M. Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland III, 1998, S. 266.

<sup>19</sup> Zu Forsthoffs beruflichem Werdegang W. Doehring, Ernst Forsthoff, in: Juristen im Portrait, 1988, S. 341 ff.